



Formblatt für Stellungnahmen für die formelle Konsultation in dem Festlegungsverfahren zu § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) betreffend der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)

Az: 4.28/1#1

Stand: August 2024

Konsultationsteilnehmer:

Name des Stellungnehmenden:

Datum der Stellungnahme:

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme (zutreffendes bitte ankreuzen):

Lege ich bei Ist nicht erforderlich

Hinweis: Auf der folgenden Seite können Sie Ihre Stellungnahme einfügen (rechte Spalte). Bitte stellen Sie einen inhaltlichen Bezug her wie bspw. „Punkt C.2.b) Anschlusskapazität“ (linke Spalte).

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
<p>Punkt A.2 Gemeinsamer Fahrplan</p>	<p>Der Gesetzgeber bestimmte in § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG, dass zwischen dem Betreiber des Gasverteilernetzes, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, und der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle das Einvernehmen über den verbindlichen Fahrplan hergestellt sein muss. Jedoch können wir weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung die Notwendigkeit erkennen, den Fahrplan „gemeinsam“ (erstellen und) einreichen zu müssen.</p> <p>Zur Herstellung des Einvernehmens genügt das bloße Einverständnis der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle. Das von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geforderte „gemeinsame“ (aktive) Handeln geht nach unserem Verständnis deutlich über den gesetzlich geforderten Umfang, also das bloße (passive) Einvernehmen, hinaus.</p> <p>Einer Einreichung des Fahrplans nur durch den Gasverteilernetzbetreiber steht auch § 71k Abs. 4 GEG nicht entgegen, denn die BNetzA kann sehr wohl die Feststellung gegenüber dem Netzbetreiber treffen und sodann die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle (also regelmäßig: die Gemeinde) in den informatorischen Verteilerkreis einbeziehen.</p> <p>Schließlich spricht auch die gesetzliche Folgewirkung der Fahrplanverbindlichkeit dafür, dass nur der Netzbetreiber den Fahrplan bei der BNetzA einreichen sollte. Indem der Fahrplan die gebotene Verbindlichkeit entfaltet, erwächst dem Gebäudeeigentümer gemäß § 71k Abs. 4 und 6 GEG ein Mehrkostenerstattungsanspruch ausschließlich gegenüber dem Gasverteilernetzbetreiber (also ausdrücklich nicht zusätzlich gegenüber der Gemeinde). Dem Netzbetreiber ist jedoch nur zuzumuten, für die von ihm zu vertretenden Mehrkosten einzustehen, wenn sie aus einem (ausschließlich) von ihm selbst erstellten und eingereichten Fahrplan herrühren. Eine gemeinsame Einreichung steht insofern dem Sinn und Zweck der Mehrkostenerstattung entgegen.</p> <p>Der Fahrplan sollte aus unserer Sicht deshalb grundsätzlich nur vom Betreiber des Gasverteilernetzes (erstellt und) zur Genehmigung bei der BNetzA eingereicht werden; die Begriffe „einreichende Stelle“ und Gasverteilernetzbetreibers wären damit in der Regel gleichgesetzt. Zum Nachweis des Einvernehmens (also des Einverständnisses) sollte ein dem Fahrplan beigefügtes Bestätigungsschreiben der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle genügen, in dem diese die Übereinstimmung des Fahrplans mit dem Zielszenario nach § 17 WPG überprüft hat.</p>
<p>Punkt A.2 Zusammenfassung mehrerer Wasserstoff- netzausbaugebiete</p>	<p>Dem Gasverteilernetzbetreiber sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, mehrere Wasserstoffnetzausbaugebiete unterschiedlicher für die Wärmeplanung landesrechtlich zuständigen Stellen (also mehrerer Gemeinden) in einem Fahrplan zusammenzufassen.</p> <p>Für die betroffenen Gebäudeeigentümer (Heizungsanlagenbetreiber) entstehen hierdurch keine erkennbaren Nachteile, weil sie bereits jetzt auch schon eindeutig wissen, an welches Gasverteilernetz sie derzeit angeschlossen sind und in welcher Gemeinde sich ihr Gebäude befindet. Dies gilt selbst dann, wenn das Gemeindegebiet und das Gasverteilernetz räumlich nicht vollständig übereinstimmen.</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	<p>Die Möglichkeit einer über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Zusammenfassung mehrerer Wasserstoffnetzausbaugebiete in einem Fahrplan ermöglicht es netztopologische und versorgungstechnische Zweckbeziehungen verfahrenseffizient zu berücksichtigen. Dies gilt gerade für Gasverteilernetze, die sich über Teile mehrerer Gemeinden erstrecken, jedoch nur eine gemeinsame Einspeisung aus dem vorgelagerten Wasserstoffnetz aufweisen und deshalb nur eine gesamthafte (Gemeindegrenzen übergreifende) Wasserstoffumstellung wirtschaftlich darstellbar erscheint.</p>
Punkt A.4 Verbindlichkeit des Fahrplans	<p>Den einreichenden Gasverteilernetzbetreibern wird es nur schwer möglich sein, sämtliche Eventualitäten der kommenden 20 Jahre vorzusehen und in dem Fahrplan so zu berücksichtigen, sodass er abschließende Verbindlichkeit erlangen kann.</p> <p>Derzeit für die Gasverteilernetzbetreiber noch unklar sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ abschließende EU-rechtliche und nationale gesetzliche Vorgaben ▪ regulierungsbehördliche (rechtsausfüllende) Festlegungen ▪ laufende Planungen, Strategien und weiteren Entwicklungen (insbesondere zu den Importstrategien, zum Förderrahmen von Wasserstoff-Elektrolyse und Pyrolyse, zu den Netzentwicklungsplanungen der Fernleitungsebene, zum Wasserstoff-Kernnetz, zur Wasserstoff-Umstellung im vorgelagerten Gasnetz, zur Ausgestaltung der Anschlusspflicht und etwaiger Stilllegungen) <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Frist zur Einreichung von Teilen der Planung zu verlängern, ▪ grundsätzlich die Nachreichung zu ermöglichen und ▪ den Netzbetreibern die Möglichkeit einzuräumen, die Verbindlichkeit des Fahrplans unter den Vorbehalt aufschiebender Bedingungen zu stellen.
Punkt A.4 Gemeinsame Erbringung	Siehe Stellungnahme zu Punkt A.2, Gemeinsamer Fahrplan
Punkt B.3 Verbindlichkeit des Fahrplans	Siehe Stellungnahme zu Punkt A.4, Verbindlichkeit des Fahrplans
Punkt C.1.b) Flurstückgenaue Darstellung	<p>Die flurstücksgenaue Darstellung des Umstellungsgebiets erscheint uns zu weitreichend und somit nicht zweckmäßig, insbesondere dann, wenn in einem Gemeindegebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ komplette Straßenabschnitte oder Baublöcke oder ▪ die bauberechtigten Grundstücke eines Ortsteils oder einer Gemarkung <p>auf Wasserstoff umgestellt werden sollen.</p> <p>Gerade auch vor dem Hintergrund, dass Flurstücke im zeitlichen Verlauf geteilt oder miteinander verschmolzen werden können und hierdurch Flurstücks-Nummern entfallen beziehungsweise neu hinzukommen, bitten wir darum, auf eine flurstücksgenaue Darstellung im Fahrplan zu verzichten</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	und sich mit der unter Punkt E.4.a) geforderten kartografischen Darstellung des Umstellungsgebietes zu begnügen.
Punkt C.1.c) Ausweitung des Umstellungsgebietes	<p>Da beispielsweise die kommunale Wärmeplanung und die Netzentwicklungsplanung der Fernleitungsebene wiederkehrende Prozesse darstellen, betrachten wir es als zielführend, dass die BNetzA (anstatt einen Ermessensspielraum auszuüben) eine Ausweitung des Umstellungsgebietes zu genehmigen hat, wenn die Ausweitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sinn und Zweck der Einreichungsfrist nicht gefährden, ▪ zum Zeitpunkt der Fahrpläneinreichung nicht absehbar waren, ▪ technisch sowie ökonomisch sinnvoll sind und ▪ nicht zu einer Mehrbelastung von Verbrauchern führen. <p>Wir bitten die Kann-Norm deshalb in eine Muss-Norm zu ändern.</p>
Punkt C.3.a) nationale Klimaschutzziele	<p>Für uns nicht nachvollziehbar ist, welchen Mehrwert es liefert, den finalen Zustand der Wärmeversorgung des Umstellungsgebietes bis spätestens Ende 2044 „unter Berücksichtigung prognostischer Auswertung und nationaler Klimaschutzziele sowie Entwicklung der Treibhausgasemissionen (Ziel-Zustand) darzustellen“.</p> <p>Wir würden es begrüßen, sähe es die BNetzA als ausreichend, auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ etwaige Klimaschutzpläne (der Gemeinden oder des Bundeslandes) beziehungsweise ▪ die (mitunter erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegende und dann nachzureichende) kommunale Wärmeplanung <p>verweisen zu dürfen.</p>
Punkt C.3.b) Zeitpunkt der vollständigen Umstellung auf Wasserstoff	Siehe Stellungnahme zu Punkt A.4, Verbindlichkeit des Fahrplans
Punkt C.3.c) Zeitpunkt der endgültigen Einstellung der Erdgasversorgung	Siehe Stellungnahme zu Punkt A.4, Verbindlichkeit des Fahrplans
Punkt C.4.a) Prognose über die Wasserstoff-Erhältlichkeit	<p>Eine schlüssige Prognose für die Wasserstoff-Erhältlichkeit fällt aus Gründen des Entflechtungsrechts nicht in den Aufgabenbereich der Netzbetreiber, sondern in die Zuständigkeit der Produzenten, Importeure und Lieferanten.</p> <p>Aufgabe der Netzbetreiber ist die Bereitstellung der benötigten Versorgungsinfrastruktur mit bedarfsgerechter Transportkapazität/Vorhalteleistung sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung der Netzanschlüsse und Netzkoppelungspunkte. Somit erfolgt der Netzbetrieb losgelöst davon, wer letztlich den Letztverbraucher mit Energie beliefert und aus welcher Bezugsquelle die zu verteilende Energie stammt.</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
Punkt C.4.b) Erstellung der Prognose	Die von der BNetzA für die Erstellung der Prognose geforderten Ausgangsdaten (also die energetische Gebäudesanierung des Gebäudebestands, der Wechsel von Letztverbrauchern zur (de)zentrale Wärmeversorgung, die Neubaugebiete und der Ausbau weiterer Energieträger) liegen dem Netzbetreiber nicht vor, und können vom Netzbetreiber deshalb nur unter der Bedingung berücksichtigt werden, dass sie ihm in der nötigen Detailliertheit von der nach Landesrecht für die Wärmeplanung verantwortlichen Stelle verschafft oder zugänglich gemacht werden.
Punkt C.5.a) technische und bauliche Fortschritte	<p>Im Hinblick auf die langjährige Dauer des Umstellungszeitplans bis 2044 erscheint uns die aufgestellte Forderung zur Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ detaillierter Zwischenschritte mindestens straßenzugsgenau oder unterteilt in Baublöcke und ▪ unter Angabe der jeweiligen Dauer der zu erwartenden Versorgungsunterbrechungen <p>realistisch kaum leistbar und zudem in der beschriebenen Kleinteiligkeit zum (Erst-)Antrags-Zeitpunkt bis spätestens 30.06.2028 nicht nötig.</p> <p>Wir regen insofern an, in dem (Erst-)Antrag zunächst nur allgemeine (grobe) Meilensteine zur Erreichung des Umstellungsziels abzufragen und diese Meilensteine für den künftigen Drei-Jahres-Zyklus zu präzisieren. Inhalt der dreijährigen Prüfung nach § 71k Abs. 3 GEG könnten sodann jeweils ein Soll-Ist-Abgleich für den zurückliegenden Zyklus und eine weitere Meilenstein-Präzisierung für den kommenden Drei-Jahres-Zeitraum sein.</p>
Punkt C.5.b) Umstellung der Endgeräte	<p>Erdgasverbrennende Endgeräte sind Bestandteil der Gasanlage nach § 13 NDAV. Arbeiten an der Gasanlage (also auch die Umstellung der Endgeräte auf Wasserstoff) dürfen nach geltender Rechtslage nur durch ein im Kundenauftrag handelndes Installationsunternehmen ausgeführt werden, das in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragen ist.</p> <p>Da die eingetragenen (und damit autorisierten) Installationsunternehmen befugt sind, bundesweit tätig zu werden, und die Kapazitäten dieser Unternehmen (auch unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels im Handwerk) begrenzt sind, erscheint uns ein bundeseinheitliches Umstellungskonzept, das idealerweise vom DVGW und unter Mitwirkung des Installateur-Handwerks zu erarbeiten ist, angezeigt.</p> <p>Wir bitten deshalb ein bundeseinheitliches Umstellungskonzept als Erfüllungsoption zuzulassen.</p>
Punkt C.5.b) Umgang mit nicht umrüstbaren Gasheizungen	<p>Bevor ein aussagekräftiger Umgang mit nicht nach § 71k Abs. 7 GEG auf Wasserstoff umrüstbaren Gasheizungen dargelegt werden kann, bedarf es entsprechender gesetzlicher Änderungen zur Einschränkung/Aufhebung der Netzanschlusspflicht und zu (dann notfalls zwangsweisen) Anlagenstilllegungen.</p> <p>Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Punkt A.4, Verbindlichkeit des Fahrplans.</p>
Punkt C.5.c) Verhinderung einer	Aus unserer Sicht genügt ein Verweis auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere auf das bestehende und fortlaufend

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
Gefährdung von Leib und Leben	<p>weiterentwickeltes Regelwerk des DVGW, das sich in der Gasbranche bewährt hat).</p> <p>In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf die geltende Vermutungsregel nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG hinzuweisen, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und Wasserstoff die technischen Regeln des DVGW eingehalten worden sind.</p>
Punkt C.5.d) Verhinderung einer Gefährdung für die Umwelt	Siehe Stellungnahme zu Punkt C.5.c), Verhinderung einer Gefährdung von Leib und Leben
Punkt C.5.e) Umgang mit Versorgungsunterbrechungen	<p>Wir erachten die bestehenden energierechtlichen Vorgaben zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung nach § 16a EnWG und § 24 NDAV als ausreichend.</p> <p>Inwiefern zeitlich aufgetrennte Energiesysteme gegenüber ungeplanten Versorgungsunterbrechungen und Mangelsituationen in verbundenen Netzstrukturen ein höheres Maß an Resilienz (d. h. an Ausfallsicherheit) erfordern und welchen Mehrwert diesbezüglich eine Risikoanalyse aufzuzeigen vermag, erschließt sich uns momentan noch nicht.</p>
Punkt 6 Klimaschutzziele	<p>Unserem Unternehmen liegen keine Daten zu den Treibhausgasemissionen für den Gebäudesektor in unserem Netzgebietes für das Jahr 1990 vor. Wir gehen davon aus, dass auch den übrigen Netzbetreibern derartige Daten regelmäßig nicht vorliegen sollten. Uns nicht bekannt ist ferner, ob derartige Daten des Jahres 1990 für die konkreten Umstellungsgebiete seinerzeit überhaupt erfasst/erhoben wurden.</p> <p>Eine vergleichende Gegenüberstellung der historischen Daten des Jahres 1990 mit den Prognosedaten für die Jahre 2035 und 2040 dürfte deshalb branchenweit schlicht nicht leistbar sein.</p> <p>Für das Jahr 1990 könnten deshalb bestenfalls nur solche Daten zu den Treibhausgasemissionen zugrunde gelegt werden, die aus vorhandenen und gebietskörperschaftsscharf erhobenen Werten rechnerisch abzuleiten wären.</p> <p>Der objektive Aussagegehalt derartiger abgeleiteter Werte und die Stimmigkeit über alle Umstellungsgebiete mit den betreffenden Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 für den Gebäudesektor des Bundesgebietes darf sehr in Zweifel gezogen werden.</p>
Punkt C.7.a) Businessplan	Bezüglich der Beschaffungsstrategie verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Punkt C.4.a), Prognose über die Wasserstoff-Erhältlichkeit.
Punkt C.7.b) Investitionsplan, Kostentragung	<p>Der geforderte Investitionsplan kann bestenfalls nur unter dem Vorbehalt erstellt werden, dass für die Investitionsausgaben eine belastbare Finanzierung noch nicht darstellbar ist, solange die nötigen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen noch unklar sind (siehe unsere Stellungnahme zu Punkt C.7.c), Finanzierungsplan).</p> <p>Daneben sehen wir für die Umrüstung und den Austausch von Verbrauchsgütern die Kostentragung grundsätzlich beim Geräteeigentümer.</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	<p>Sofern angestrebt würde, die Umrüstung und den Austausch von Verbrauchsgeräten finanziell anzureizen (z. B. durch Gewährung eines Umstellungsbonus an die Geräteeigentümer), würden wir eine bundeseinheitliche Regelung begrüßen. Jedoch wäre in einer solchen bundeseinheitlichen Regelungen auch die Refinanzierung der Bonuszahlungen über die künftigen Wasserstoff-Netzentgelte auszugestalten.</p>
Punkt C.7.c) Finanzierungsplan	<p>Die für eine Darstellung des Finanzierungsplans nötigen energierechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (einschließlich der Wasserstoff-Netzzugangs-/Netzentgeltregelungen) existieren derzeit noch nicht.</p> <p>Somit kann momentan jeder Gasverteilernetzbetreiber den geforderten Finanzierungsplan nur bedingt aufstellen.</p>
Punkt C.7.d) Wirtschaftlichkeitsberechnung	<p>Ein nach den §§ 26 und 27 WPG ausgewiesenes Wasserstoffnetzausbaugebiet beruht darauf, dass die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle (also regelmäßig die Gemeinde) bereits entsprechende Wirtschaftlichkeitsvergleiche über verschiedenen Wärmeversorgungsarten angestellt und in ihrer Ausweisungsentscheidung berücksichtigt hat.</p> <p>Deshalb sollte es, um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, den Netzbetreibern gestattet sein, für die Wirtschaftlichkeitsberechnung auf den kommunalen Wärmeplan zu verweisen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen (also letztlich auf breiter Basis redundanten und damit keine nennenswerten Mehrwerte aufzeigenden) Wirtschaftlichkeitsberechnung im Fahrplan können wir nicht erkennen.</p> <p>Obendrein bitten wir, eine Nachreichung des betreffenden Wärmeplans zu gestatten, da der Umstellungsfahrplan der kommunalen Wärmeplanung in nicht seltenen Fällen zeitlich vorausgehen dürfte. Dass die realistische Möglichkeit eines zeitlichen Vorlaufs der Fahrpläne besteht, erkannte auch der Gesetzgeber, indem er in das Wärmeplanungsgesetz bereits Regelungen aufnahm, nach denen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die wärmeplanungsverantwortliche Stelle die genehmigten verbindlichen Fahrpläne nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG im Rahmen ihrer Wärmeplanung zu berücksichtigen hat (vgl. § 9 Abs. 2 WPG) und ▪ der Netzbetreiber gemäß § 18 Abs. 4 Satz 5 WPG verpflichtet ist, dass sein Vorschlag zur Wasserstoffversorgung im Einklang mit dem Fahrplan i.S.d. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG steht.
Punkt D.1 Nachweis der Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet	<p>Die Ausweisungsentscheidung als Wasserstoffnetzausbaugebiet und der Umstellungsfahrplan sind gemäß § 71k Abs. 1 GEG zwei kumulative (also gleichwertig nebeneinanderstehende) Bedingungen, damit eine Heizungsanlage, die Erdgas verbrennen kann und auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist, in den Anwendungsbereich des § 71k GEG fallen darf.</p> <p>Die Ausweisungsentscheidung als Wasserstoffnetzausbaugebiet ist somit kein Erfordernis für eine Genehmigung des Umstellungsfahrplans nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 GEG.</p> <p>Vielmehr regelte der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 und in § 18 Abs. 4 Satz 5 WPG (siehe unsere Stellungnahme zu Punkt C.7.d), Wirtschaftlichkeitsberechnung), dass der Umstellungsfahrplan dem kommunalen</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	<p>Wärmeplan (und somit auch der Ausweisungsentscheidung als Wasserstoffnetzausbaugebiet) vorausgehen kann.</p> <p>Zusammenfassend können wir nicht erkennen, inwiefern der Nachweis der Ausweisungsentscheidung als Wasserstoffnetzausbaugebiet für eine Genehmigung des einzureichenden Fahrplans benötigt würde. Deshalb bitten wir darum, vom Nachweis der Ausweisungsentscheidung abzusehen.</p>
Punkt D.4 Nachweis der Wasserstofftauglichkeit im Ist-Zustand	<p>Aus unserer Sicht sind zusätzlicher Herstellernachweise oder eine gutachterliche Überprüfung der Infrastruktur nicht nötig, soweit zum Nachweis der Wasserstofftauglichkeit im Ist-Zustand auf das Regelwerk und die Datenbank des DVGW verwiesen werden darf.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns auf die Vermutungsregel nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG hinzuweisen (siehe unsere Stellungnahme zu Punkt C.5.c), Verhinderung einer Gefährdung von Leib und Leben)</p> <p>Der DVGW überarbeitet das technische Regelwerk und erstellt bereits eine entsprechende Datenbank.</p>
Punkt D.5 Nachweis der Wasserstofftauglichkeit im Ziel-Zustand	<p>Ein Nachweis der Wasserstofftauglichkeit im Ziel-Zustand wird gegenwärtig den Netzbetreibern im Regelfall noch nicht möglich sein, sondern frühestens erst, sobald detaillierte Ausführungsplanungen vorliegen.</p> <p>Detaillierte Ausführungsplanungen bereits jetzt aufzustellen, betrachten wir in Ansehung der zeitlichen Ferne zwischen Fahrplanbeantragung (bis spätestens 30.06.2028) und Bauausführung (bis spätestens 31.12.2044) sowie der damit einhergehenden Gefahr von Mehrfachplanungen als verfrüht und letztlich ineffizient.</p> <p>Wir regen insofern an, die entsprechenden Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erst im Zusammenhang mit der dreijährlichen Prüfung nach § 71k Abs. 3 Satz 1 GEG und ▪ nur für die in den letzten drei Jahren ergriffenen Meilensteine für die Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff <p>zu fordern.</p> <p>Hinsichtlich einer Nachweisführung mittels DVGW-Regelwerk und DVGW-Datenbank verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu D.4, Nachweis der Wasserstofftauglichkeit im Ist-Zustand.</p>
Punkt E.2.a) Gemeinsame Einreichung	Siehe Stellungnahme zu Punkt A.2, Gemeinsamer Fahrplan
Punkt E.5.a) Schwärfungen	<p>Wir bitten festzulegen, dass die Schwärfungen in der zur Veröffentlichung geeigneten Fassung des Fahrplans</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sowohl dem Schutz personen- und unternehmensbezogener Daten ▪ als auch dem Schutz der kritischen Infrastruktur <p>dienen soll.</p> <p>Aus unserer Sicht überwiegt das Interessen der Allgemeinheit am Schutz kritischer Infrastruktur das persönliche/individuelle Transparenzinteresse der Verbraucherseite. Insbesondere die breite öffentliche Kenntnis um neuralgische Punkte des Energieversorgungssystems,</p>

Inhaltlicher Bezug	Stellungnahme einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei denen im Störfall immense Schäden oder Beeinträchtigungen zuungunsten der Allgemeinheit erwartet werden dürfen und ▪ die aufgrund der Fülle möglicher Angriffspunkte nur sehr schwer geschützt werden können und deshalb mit verhältnismäßig geringem Aufwand angreifbar sind, <p>erhöht die Gefahr krimineller, terroristischer oder staatswohlgefährdend motivierter Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit. Beispielhaft wird auf die Zerstörung der Nord-Stream-Pipelines am 26.09.2022, den schweren Brandanschlag gegen die Stromversorgung der Tesla-Fabrik in Grünheide (Brandenburg) am 05.03.2024 und auf das zunehmende Ausmaß der zahlreichen widerrechtlichen Eingriffe in den Straßen-, Schienen- und Luftverkehr der letzten Jahre hingewiesen.</p>
Punkt F.2 Einreichung des Fahrplans	<p>Da den Netzbetreibern bis zum 30.06.2028 Teile der einzureichenden Fahrplan-Dokumentation noch nicht vorliegen dürften, bitten wir die spätere Nachreichung vorzusehen.</p> <p>Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Punkt A.4, Verbindlichkeit des Fahrplans.</p>
Punkt F.4.d) neuer Konzessionsnehmer	<p>Wir bitten um Klarstellung, inwiefern sich ein Wechsel des Konzessionsnehmers auf den verbindlichen Fahrplan (und sodann auch auf die Erstattungsansprüche nach § 71k Abs. 6 GEG) auswirkt.</p>
Punkt F.5 Vorlage weiterer Daten	<p>Im Rahmen der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung nach § 71k Abs. 3 GEG sollten nur diejenigen (weiteren) Daten gegenüber der BNetzA vorgelegt werden müssen, die dem Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vorliegen oder ▪ von der nach Landesrecht für die kommunale Wärmeplanung zuständigen Stelle verschafft oder tatsächlich zugänglich gemacht werden <p>und die nach objektiven Maßstäben zur Prüfung der Umstellung der Versorgungsinfrastruktur von Erdgas auf Wasserstoff erforderlich sind.</p> <p>Dabei hoffen wir darauf vertrauen zu dürfen und bitten höflichst um eine entsprechende Zusicherung, dass das Datenverlangen der BNetzA</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich stets an den Grundsätzen zur Datensparsamkeit und (für den Netzbetreiber subjektiven) Erfüllbarkeit orientiert, ▪ sich nur auf diejenigen (weiteren) Daten beschränkt, die zwingend und ausschließlich zur Prüfung des Fahrplans für die Wasserstoffumstellung der Versorgungsinfrastruktur erforderlich sind und ▪ insbesondere nicht bezweckt, über den Umweg des § 71k Abs. 3 GEG in die kommunale Wärmeplanung und die getroffenen Ausweisungsentscheidung der §§ 26 und 27 WPG einzuwirken.